

**§. 9. Einsatzentnahmen.**

**Unfallverhütungsvorschriften.**

**Seite 3.**

**Besondere**

## **Unfallverhütungsvorschriften**

für das Sektoral des  
**Bauunterhaltungs- und Neubaubüros**  
**(BuNebauVV).**

**Ausgegeben im September 1907.**

**Altona.**

**Zentrale Verlagsanstalt der St. G. Werke, Böhl + Kühlstrafrei, Nr. 66.**

**S. S. Stuttgarterhafen.**

**Umfaltverhütungsvorchriften.**

**Seit 3.**

**Besondere**

## **Umfaltverhütungsvorchriften**

**für das Personal des  
Gutshalterhaltungs- und Verkaufsdienstes  
(Bu)NeubauVV).**

**Ausgegeben im September 1907.**

**München.**

**Druck: Verlagsgesellschaft von G. F. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, St. Ans.**

## Verteilungsplan.

Die Bürdeauftrag erhalten:

1. beim Zerlehsministerium; die Abteilungsvorstände, Referenten, Hilfsreferenten, Hilfsarbeiter und sonstige Beamte der Eisenbahn- und Bauabteilung sowie der GG und GR;
2. bei den Eisenbahndirektionen: der Präsident, die Referenten und Hilfsarbeiter sowie die sämtlichen Beamten und Unterbeamten der Direktion;
3. bei den Reitern, bei Zentralvorstand, die Referenten und Unterbeamten;
4. bei den Inspektionen: jeder Beamte;
5. bei den Stationen: die Vorsteher und 1 Stell für das Betriebszähmme;
6. bei den jüngigen außeren Dienststellen: das gesamte Personal, das im Bahnhofunterhaltungs- und Reinigungsdienst verwendet wird;
7. die Mitarbeiter für den höheren Dienst.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ I. Arbeitssätze.	3
§ II. Schmierdienstleistungen	4
§ III. Zunahmerbeiten	5
§ IV. Schacharbeiten und Sprengeungen	6
§ V. Dacharbeiten	7
§ VI. Bedienen der Gleise mit Steinmogen	8
§ VII. Gleisunterhaltungs- und ähnlich Arbeiten	8

## Verzeichnis der Anlagen.

- Anlage 1: Überpolizeiliche Vorchriften zum Schuhe der bei Bauten beschäftigten Personen 10  
Anlage 2: Überpolizeiliche Vorchriften zum Schuhe der bei Ziehauten beschäftigten Personen 25

## § I. Arbeitssätze.

- (1) Zu Arbeitssätzen dürfen die Mitarbeiter nur in den ihnen angewiesenen Wagen Platz nehmen. Während der Fahrt darf niemand im offenen Güterwagen aufrecht stehen oder auf die Bordwände sich lehnen.

- (2) Arbeitssätze dürfen nur, wenn sie still stehen, und erst auf das vom Rufffahrtzugenden gegebene Zeichen befliegen oder verlassen werden.  
(3) Auf zweigleisiger Strecke darf der Zug nur auf den Gleisen abgewandten Seite verlassen werden; hiervon hat der Rufffahrtführende die mit,  
<sup>1\*</sup>

fahrenden Personen rechtzeitig anzuhören. Vor der Abfahrt hat der Rauftüchtigste die Türen auf der Gleisseite abschließen zu lassen.

(4) Soll ein Arbeitszug bei der Be- oder Entladung auf kurze Entfernung vorrücken, so müssen die auf den Zügen beschäftigten Personen auf das erste Riefenignal der Lokomotive oder des Rauftüchtigsten sofort sich niederlegen. Die Bordwände dürfen hierzu nicht benutzt werden.

(5) Besondere Achtsamkeit ist geboten, wenn während der Entladung auf der Strecke Zugbewegungen stattfinden. Während der Vorbeifahrt des Zuges müssen die Türen auf der Gleisseite geschlossen gehalten werden.

(6) Während der Fahrt dürfen Gegenstände nicht abgeworfen werden.

## § 2. Schneeräumungsarbeiten.

(1) Nach der aufgestellte Posten durch ein Hornsignal oder auf andere Weise auf das Herannahen eines Zuges aufmerksam, so haben die Arbeiter sofort die Gleise auf fürztem Wege tunlichst ohne Gleisüberschreitung zu verlassen. Erforderlichenfalls sind die Wischen in den Schneewänden zu benutzen. Über deren Lage haben sich die Arbeiter zu unterrichten.

(2) Um die Signale und das Herannahen der Züge hören zu können, ist das Einhüllen der Ohren auf bei Seite tunlichst zu vermieden.

## § 3. Tunnelarbeiten.

(1) Bei einem Tunnel betritt, muß über den Gang der Züge unterrichtet sein.

(2) Sobald tunlich, dürfen Tunnel nur in Zugpaaren betreten werden und erst dann, wenn sich der Raum verengt hat. Ist der Tunnel nicht durch Längs- oder Längsröhres Licht ausreichend erleuchtet, so ist eine brennende Laterne, Lampe oder Fackel einzuführen.

(3) Beim Herannahen eines Zuges ist sofort die nächste Rauftüchtige aufzusuchen, wenn möglich, ohne Gleisüberschreitung. Kann eine Rücksicht nicht erreicht werden, so muß man sich direkt längs der Tunnelwandung niedersetzen. Über die Lage der Wischen, die durch weißen Umtrich kenntlich gemacht sind, haben sich die Arbeiter vor Arbeitbeginn zu unterrichten.

(4) Die Rücksicht darf erst verlassen werden, wenn man sich überzeugt hat, daß auf dem Gleis kein Zug oder Fahrzeug sich nähert.

(5) Die Tunnelwischen müssen von Materialien und Geräten fre gehalten werden.

(6) Bei Arbeiten im Tunnel müssen, sobald das Herannahen eines Zuges angekündigt oder zu erwarten ist, die Arbeitsgeräte und Materialien sofort so entfernt werden, daß sie die Durchfahrt nicht gefährden können.

(7) Die Arbeiter haben darauf zu achten, daß sie nicht durch abstützende Eisenstäben verletzt werden.

(8) Sollten infolge zeitweiliger schlechter Wetterführung im Tunnel stärkere Rauchentwicklungen auftreten,

treten, die daß Münzen erlöhren oder bei eingelochten Werkstücken Lößelfinden hervorrufen, so ist die Arbeit so bald als tunlich zu unterbrechen und das Werk aufzufüllen. Wenn hievorgegen daß Gas nicht mehr in fahrsicherem Zustand gebracht werden, so ist zuvor für Aufstellung der vorgeschriebenen Halteteignde zu sorgen.

#### § 4. Sprengarbeiten und Sprengungen.

(1) Bei Sprengarbeiten muß auf das verabredete Warnungssignal hin jeder den ihm bestimmten schußsicheren Platz einnehmen, der eignenmäßig und vor dem Zeichen der Beendigung der Sprengungen nicht verlassen werden darf. Die Vornäherung an den Sprengplatz ist erst dann gestattet, wenn durch den mit der Zeitung der Sprengungen betrauten Beamten oder Arbeiter festgestellt ist, daß eine Gefahr nicht mehr besteht. (2) Steifengeflieste Eßküche dürfen nicht ausgebohrt, zu dem Besatzte quarzige (sog. feuerfeste) Erdarten nicht verwendet werden. Die Verwendung eiserner Ladefüße ist untersagt. Zu der Nähe von Fußboden darf kein Feuer gemacht und nicht geranckt werden.

(3) Bei Arbeiten im Stein-, Lehm- und Sandgruben und bei Erdauslachungen dürfen die Wände nicht unterhöhlt werden. Auslachungen müssen — besonders vorsichtig im sogenannten Rollstein und Klaßsand — sorgfältig verholzt werden.

(4) Bei Arbeiten in Gruben, Brunnenräumen, Kanälen usw. ist vor dem Einsteigen die Luft in diesen mittels eines brennenden Lichtes auf etwa vorhandene

schädliche Gase zu untersuchen; nur dann darf in den Schacht eingestiegen werden, wenn daß Licht an jeder, auch der tiefsten Stelle, mit heller Flamme brennt. Soll zu befürchten, daß in den Gruben und Schächten entzündbare Gase oder schädliche Luftgemische vorhanden sind, so sind die Gruben zunächst zu lüften oder in anderer Weise (durch Gingießen von Wasser aus Geißfonnen mit Brauen) von der schlechten Luft zu befreien. Kann ein sicherer Erfolg nicht abgewaritet werden, aber ist Gefahr in Bereang, so darf daß Besteigen folcher Gruben und Schächte erst dann erfolgen, wenn der Arbeiter durch ein um den Seil bestätigtes starkes Seil sich dahin verholt hat, daß er im Falle der Not durch andere Personen in die Höhe gezogen werden kann. Möglicherfalls ist zur Beständigung dieser Personen eine Signalline zu verwenden. Etwa notwendige Belenkung darf nur mit Sicherheitslampen erfolgen.

#### § 5. Dacharbeiten.

(1) Arbeiten auf steilen Dächern sind stets von zwei Personen auszuführen, von welchen die eine von gesichertem Standpunkte aus Hilfe leistet. Der Arbeitende hat sich mit Gurt und Seil — möglichst an einem höheren Punkte des Gebäudes (Firstr. oder Dachseilen) — sicher zu befestigen.

(2) Stark geneigte sowie mit Reif bedeckte Dachflächen dürfen nur mit bloßen Füßen oder in Strümpfen oder Stoffschuhen betreten werden.

**§ 6. Verfahren der Gleise mit Steinwagen.**

(1) Das Betahren der Betriebsgleise mit Steinwagen (Rößlwagen, Draisinen usw.) sowie daß Einheben von Steinwagen in ein folches Gleis darf nur unter Zeitung eines zur Führung berechtigten Betriebesbeamten geschehen. Diebe sind die Bestimmungen in den §§ 98 bis 105 GG genau zu beachten.

(2) Bedienen Arbeiter die Strom- oder Richturzel eines Steinwagens, so müssen sie anschließende, zu gehörige Gleise tragen.

(3) Sind die Steinwagen nicht mit Einrichtungen versehen, die daß Herabstürzen bei plötzlichem Anhalten verhindern, so dürfen auf ihnen weder Führer noch Arbeiter Platz nehmen.

(4) Es ist verboten, vor einem in Bewegung befindlichen Steinwagen herzugehen, den Steinwagen durch Stoßen mit Stöcken oder durch Rastspannen eines Seiges fortzubewegen oder ihn, im Gleis gehend oder stehend, der Fahrtrichtung entgegen aufzuhalten.

**§ 7. Gleisunterhaltungs- und übliche Arbeiten.**

(1) Die den Arbeitern angewiesenen Sammelpunkte zum Beginn und Verlassen der Arbeit und die nach diesen Punkten zu benützenden Wege sind genau einzuhalten.

(2) Bei den Gleis- und Bettungsunterhaltungsarbeiten zweigleisiger Straßen hat sich der Arbeiter mit dem Gefüche zunächst der Fahrrichtung entgegen zu wenden.

(3) Bei der Annäherung von Zügen über Fahrzeugen müssen die Werfzeuge und sonstigen Gegenstände rechtzeitig so weit aus dem lichten Raum des befahrenen Gleises entfernt werden, daß kein Fahrzeug anstreifen kann. Arbeiter, die sich nahe am befahrenen Gleis befinden, dürfen während der Vorbeifahrt der Züge seine Werfzeuge in der Hand behalten.

(4) Auf Gerüsten und Brücken ohne Geländer ist darauf zu achten, daß man nicht durch eine plötzliche Bewegung sich selbst oder den Nebenmann zum H. stürzen bringt.

(5) Bei Arbeiten an Weichen, die von einem Etell, Werte aus bedient werden, ist das Umstellen durch Einfügen von Seiten zwischen Zunge und Radenschiene unmöglich zu machen.

Beginn und Beendigung von Arbeiten an Weichen und Signalen sind dem Etellverwörter anzugeben.

(6) Beim Steinbringen von Steinen sind Schutzbriillen zu benutzen. Beim Behauen von Metallstücken und Steinen, beim Abhauen von Nagel-, Schrauben- und Nietensköpfen sowie beim Herausziehen von Nieten ist darauf zu achten, daß niemand von den abstiegenden Stücken getroffen werden kann; erforderlichenfalls sind Schutzwände aufzustellen.

(7) Ziereln sind durch Gesetze und in anderer Weise gegen Übertröpfen zu schützen; es ist darauf zu achten, daß sie nicht in die Umgrenzung des lichten Raumes eines Gleises ragen.

§ 2.

**Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei  
Bauten beschäftigten Personen.**

**R. Statatministerium des Innern.**

Auf Grund des Art. 101 des Polizeipräfekturgesetzes  
für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871  
in der durch Gesetz vom 22. Juni 1900 (Gesetz und  
Verordnungsgesetz S. 484) geänderten Fassung, dann  
des § 120e Abs. II der Reichsgesetzerordnung und des  
§ 45 der R. Oberhöflichen Verordnung vom 29. März 1892,  
den Bollung der Reichsgesetzerordnung betreffend (Gesetz  
und Verordnungsgesetz S. 75), ferner der §§ 113 bis 117  
des Gewerbe- und § 40 des Bau- und Fahrverkehrsges-  
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom  
5. April 1900 (R. -G. -Bl. Nr. 29) erläßt das R. Staats-  
ministerium des Innern die nachstehenden überpolizeilichen  
Vorschriften.

I. Alle Gerüste, sowohl die stehenden wie aufgerichtete  
die hängenden und die auf sogenannten Kastenmängen für  
Segern aufzuführen, müssen den fachmännischen  
Grundsätzen und denjenigen Zwecken entsprechend  
in genügender Sicherheit hergestellt und unter-  
halten werden.

II. Ungleichmäßige und übermäßige Be-  
lastung der Gerüste ist verboten.

III. Eigennähtige Stäbenungen an den Ge-  
rüsten, insbesondere das Herausnehmen von  
Rammen und Sölzen, das Entfernen von  
Schubstreben und Dielen, sind den Arbeitern zu  
verbieten.

IV. Zu Arbeiten auf Gerüsten dürfen Per-  
sonen, welche als Epileptiker oder als mit Schwindel  
behaltet bekannt sind, ferner Taubstumme nicht  
verwendet werden.

§ 3.

I. Die Gerüstständer müssen in die Erde einge-  
graben oder auf Holzunterlagen (Schwellen)  
sicher und unverrückbar befestigt werden.

§ 1.

**R. Statatministerium** bei der Herstellung von Gerüsten und  
anderen provisorischen Bauvorrichtungen zur Ver-  
wendung kommenden Materialien, Geräte und  
Maschinen müssen sich stets in gutem, vollkommen  
gebrauchsfähigen Zustande befinden.

§ 4.

I. Die Gerüste sind mit den nötigen Schuh-  
Streichen zu versehen, die entsprechend befestigungen  
festigt und bei stärkerer Belastung noch durch  
untergelegte Schalldämmen, Steif-

höher oder ähnliche Hilfsmittel unterlässt werden müssen.

II. Zur Verhütung von Sängen und Seitenverbiegungen der Gerüste müssen genügend starke Verstärkungen (Diagonalsicherstrebungen) angebracht werden; insbesondere sind die Gerüsteitern bei verhältnismäßig weit voneinander liegenden Gerüstgeschossen fest, nötigenfalls freudweise abzufesten.

## § 5.

**Gerüstbefestigung, Bord-**  
bretter, Brust-  
währen,  
Rauf-  
treppen.

I. Die zum Gerüstbelag verwendeten Bretter müssen eine ihrer Belastung entsprechende Stärke haben, dicht aneinander und so gelegt werden, daß das Raufstiegen oder Ausweichen der Treppe ausgeschlossen ist.

II. Gestiggeschosse, auf welchen gearbeitet wird, oder welche von Arbeiten begangen werden müssen, sind mit Bretterbelag und da, wo sie von den Stäben abstehen, innen und außen mit gehörig befestigten Brustwähren und Bordbrettern zu versehen. Genauso ist das Gerüstgeschoss, über welchem gearbeitet wird, dicht abzudecken und mit Bordbrettern zu umgeben. Die Bordbretter müssen an den Bretterbelag dicht angeschlossen.

III. Seitengerüste für Männerarbeiten bedürfen in den einzelnen Geschossen auf der Sonnenseite feiner Bordbretter und Brustwähren,

wenn der Bretterbelag nicht mehr als 30 cm von der Mauer abstieht und wenn außerdem in der Höhe des untersten Geschosses eine breite Schanzvorrichtung das Herausfallen von Gegenständen auf den Erdboden verhindert.

IV. Saufstufen sind mit einem festen Geländer zu versehen und in einer solchen Breite anzulegen, daß sie daß Ausweichen zweier Personen gestatten.

V. Aus den Gerüstbrettern, Gerüststangen und sonstigen zur Verwendung gelangenden Holzteilen sind vorliegende Nägel zu entfernen.

## § 6.

In allen Patentgerüsten ist eine gut behaltbare Steigleiter anzubringen. Der Gerüstbelag muß mindestens 50 cm breit sein.

## § 7.

Die Verwendung von Hängetüchern und Hängelöchern ist nur mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung und nur für solche Reparaturen zulässig, zu deren Ausführung ein größerer Materialaufwand nicht notwendig ist. Diese Gerüste müssen vor der Verwendung auf ihre Tragfähigkeit geprüft und gegen Absturz genügend verfestigt werden.

## § 8.

I. Bei allen Arbeiten, bei denen eine erhebliche Gefahr des Absturzes von Personen oder Gegenständen besteht,

des Herunterfallens von Bauteilen und Werkzeugen befestigt, sind befondere Schutzausrüste zu bringen.

II. Sind letztere lediglich zum Schutze der unterhalb arbeitenden Personen, nicht auch für den Betreher von Personen bestimmt, so sollen sie so hergestellt werden, daß sie nicht ohne weiteres herabtreten werden können.

#### § 9.

*Sicherheitsgurte, Dächer und an anderen gefährlichen Gebäudeteilen sind, sofern sie nicht genügend sichere Schutzausrüste hergestellt sind, Sicherheitsgurtel und starke Seile vorräufig zu halten. Die Werkerter sind zum Gebrauch derselben anzuhalten.*

#### § 10.

*Ueberhängende Teile müssen bei der Erbauung von Dampfrohrleitungen und sonst nur da gestattet, wo es nicht möglich ist, ein Gerüst aufzustellen. Sitz bießen fallen ist für die Sicherung der Arbeiter unbedingt Sorge zu tragen.*

#### § 11.

*I. Säle bei Arbeiten an Gebäuden verbundeten Leitern müssen den Anstritt entsprechend überwachen und, auch wenn sie nur zu Wasser,*

Zünther, oder ähnlichen Arbeiten dienen sollen, so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen noch oben überschlagen oder ausweichen können.

II. Die Sprossen müssen im denselben gut befestigt sein und dürfen nicht durch aufgesetzte Holzfäuste erhebt werden.

III. Der Transport von Lasten auf Leitern ist verboten.

IV. Leitern dürfen nicht als Laufstange oder als Griffstütze verwendet werden.

#### § 12.

*Während des Aufbringens (Aufziehens) der Stahlbalken oder anderen Baumaterialien, während des Beifügens der Tramhölzer und Aufließens des Dachfußes hat, wenn nicht genügende Sicherung zur Sicherheit getroffen ist, jede Beschaffung unter den Arbeitsstellen zu rufen.*

#### § 13.

*I. Die Material-Laufzüge sind so zu verhindern, daß Unfälle ausgeschlossen werden. Sie müssen vollständig eingeholt und, wenn im Innern von Bauten befindlich, von Stockwerk zu Stockwerk abgeholt werden. Die Getriebe dieser Laufzüge sind mit Doppelhaken und mit Sperrvorrichtungen zu versehen.*



II. Für die entsprechende Verfestigung von Bauwerken, welche durch den Abbruch aufloßender Bauteile ihre Stütze verlieren, ist Sorge zu tragen.  
III. Das Umbauschloß vorstehende Nägel sind zu entfernen oder umzuschlagen.  
IV. Baufachkraft ist beim Aufschäften und Aufhaben zur Vermeidung des Staubs ausreichend zu begießen.

§ 17.

Baugruben I. Baugruben und Gräben müssen eine ausreichende Standfestigkeit des Materials entsprechende Befestigung erhalten oder gut abgeleistet werden.  
II. Wenn vorhandenen Bauwerken ist der Anschluß der Baugruben und die Herstellung der Fundamente mit besonderer Vorsicht und nur nach Rücksichtnahme der nötigen Maßnahmen auszuführen. Das Gleiche gilt für das Unterfangen bereits bestehender Fundamentmauern.

III. Zur Herstellung und Zurückhaltung von Auslachungen jeder Art dürfen nur sachmännisch ausgebildete Arbeiter verwendet werden.

§ 18.

Wichtig! und über der Logen und Gewölbedekken, insbesondere solche für Decken-, Treppen, Lichthöfe und Räumlichkeiten, ferner Räume, Gruben und andere beim Betriebe der Bauten.

I. Alle Dämmungen in den Balken-(Träger)-

und die Dämmungen der Logen und Gewölbedekken, insbesondere solche für Decken-, Treppen, Lichthöfe und Räumlichkeiten, ferner Räume, Gruben und andere beim Betriebe der Bauten.

arbeiter im Betracht kommende Bereicherungen der Baustelle sind mit hinreichend festem Brüstungssänder einzufürdigen oder mit Brettern fest zu überdecken.

II. Alle Balken-(Träger)-lagen, auf oder über welchen gearbeitet wird, müssen im genügenden Breite mit Brettern abgedeckt und gegen Öffnungen durch feste Brüstgänger abgeschlossen werden.

III. Öffnungen, unter welchen ein Personverkehr stattfindet, sind mit entsprechend hohen Bordbrettern zu versehen, um das Herausfallen von Gegenständen zu verhindern.

IV. Türe- und Fensteröffnungen, welche zu nicht gedeckten Räumen oder ins Freie führen und für den Personenzugang Gefahr bieten, sind entsprechend abzuschließen.

§ 19.

Bei Glattstein und Grobstetter müssen die Sandsteinschräger, Treppen und Laufbahnen ausreichend mit Sand bestreut werden. Das Gleiche muß an den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen, Eisenfächern und der gleichen geschehen.

§ 20.

Nach Eintritt der Dunkelheit ist den Arbeiten das Betreten nicht gestattet erlaubt.

§\*

Rohbauten und das Betrieben in denselben zu untersagen. Nach ist der Zutritt somit tunlich durch Abhängen der Zugänge zu verbieten.

## § 21.

**Vorrichtung.** I. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in nachrechnbare Brunnenschächte, Abortgruben und Räume ist liegen zu festzuhalten, ob in denselben seine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Gase vorhanden sind; Gegebenenfalls ist für die Befestigung derselben Sorge zu tragen.  
II. Der zuerst einsteigende Arbeiter ist aufzuteilen.

## § 22.

**Staubhaltung von Zuglast.** Die im Sinne von Gebäuden, insbesondere von Neubauten, beschäftigten Bauarbeiter sind, soweit es nach Ort der Arbeit veranlaßt ist, während der fahlen Fahrtzeit durch Fenster, Lüren oder andere entsprechende Vorrichtungen gegen Luftzug und sonstige störende Witterungseinflüsse zu schützen.

## § 23.

**Offenes Feuer.** I. Offene Stoff- oder Kohlenfeuer ohne Einrichtung zur vollständigen Verbrennung der entstehenden Gase ins Freie dürfen in Räumen, in denen gearbeitet wird, ferner in unmittelbarer Nähe neben oder unter den Arbeitsplätzen nicht aufgestellt werden.

II. Die Räume, in denen solche Feuer brennen, sind gegen Wohn- und Werksräume dicht abzutrennen; sie dürfen nicht zum Aufzuhören benötigt und nur im Bedürfnisfälle für kurze Zeit betreten werden.

## § 24.

I. Bei allen Bauten, bei denen mehr als zehn Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, sollen zur Benützung während der Werktagspausen entsprechend große, gegen die Unfallsachen der Witterung allseitig geschützte, genügend belüftete, lüftbare und bei kalter Witterung geschützte Unterflurräume mit Holzfußböden und ausreichender Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden.  
II. Diefselben sind entsprechend rein zu halten und dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume für Baumaterialien benutzt werden.

III. Zu diesen Unterflurräumen ist an geeigneter, jedem Arbeiter zugänglicher Stelle ein Beschrankosten anzubringen, in welchem Verhältnis zu hinreichender Menge und gebräuchsfähigem Zuflande bereit zu halten und reinlich aufzubewahren ist.

IV. Bei Bauten der in § 1. I bezeichneten Art kann die Baupolizeibehörde erforderlichen Falles die Bereitsstellung von Speisenwärmeeinrichtungen für die Arbeiter fordern.

Trink- § 25.

I. Auf jeder Baustelle ist zum Genusse geeignete Flüssigkeit, eigentles Wasser nebst den erforderlichen Trinkgefäßen bereit zu stellen.

II. Die Bereitstellung von Bier und anderen getriggten Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit ist zu unterlassen.

III. Betrunkenen Arbeitern ist das Betreten der Baustelle über das Vorstehen der Wache auf verboten nicht zu gestatten.

Ber= § 26.

I. Bei allen Bauten sind den Arbeitern geeignete, für die Geschlechter getrennte, genügend erhaltene, lösliche, reichlich gefaltene und nach Bedarf besetzte Stühle in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

II. Die Benutzung der Bauten ist verboten:

Ber= § 27.

Berantwort= Berantwortlich für den Vollzug obiger Borschiften sind zunächst der mit der Bauleitung schift= betraute Baumeister oder Bauhandwerker, welcher nach den einfachen Borschriften der Bauordnung die verantwortliche Bauleitung übernommen hat, neben demselben diejenigen auf dem Bau beschäftigten Aufsichtsorgane, denen die Über-

wachung der Bauausführung von dem Bauleiter besonders übertragen ist, außerdem innerhalb ihres Geschäftskreises jene Unternehmer von Nebenbetrieben, welche im selbständiger Weise zur Ausführung der Bauten mit beitragen und die von diesen mit der Überwachung besondern betrauten Aufsichtsorgane.

§ 28.

Gegenwärtige Borschriften müssen auf jeder Baustelle, wo mehr als 10 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, an einem leicht zugänglichen Drie in Plattform füchtbar angebracht werden.

§ 29.

Die Baupolizeibehörde kann bei dem Bauherrn besonderer Bestätniffe, momentlich bei einfacheren Bauten auf dem Lande, von einzelnen Bestimmungen der vorstehenden Borschriften dispensieren, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausfertigung ist auf der Baustelle aufzulegen.

§ 30.

Die Eröffnung weitergehender Ortspolizeilicher Borschriften nach Maßgabe des bestehenden Ortsbedürfnisses bleibt vorbehalten.

§ 31.

Staats-  
leitung der  
Gebäuden der  
Bauten beschäftigten  
Personen vom  
1. Januar 1901 (Gesetz und Verordnungsbatt.  
§. 1) werden aufgehoben.

München, den 24. Juli 1904.

Dr. Führ. v. Fritsch.

Anlage 2.

Oberpolizeiliche Vorrichtungen zum Schutze der bei  
Gefangen besitztigen Personen.

§. Staatsministerium des Königlichen Hauses  
und des Außen, §. Staatsministerium des  
Innen.

Auf Grund des Art. 101 des Polizeistrafgesetzes  
für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871  
in der durch das Gesetz vom 22. Juni 1900 (Gesetz  
und Verordnungsblatt Seite 484) geänderten Gestaltung,  
dann des § 120 e Röf. II der Reichsgesetzesordnung  
erlassen die §. Staatsministerien des Königlichen Hauses  
und des Außen und des Innen die nachstehenden  
oberpolizeilichen Vorrichtungen.

I. Allgemeine Vorrichtungen.

§ 1.

Sämtliche Arbeiten bei Liefhäusern, insbesondere  
besondere an Gerüsten und anderen provisorischen Bauarbei-  
tungen, müssen den Rücksichten auf den im offe-  
nen und Gefahr der Arbeiter entsprechend  
fest und sicher ausgeführt und durch jene be-  
fahigte Personen geleitet und bearbeitigt werden.

### § 2.

Materiellen, Gerätlichen, vorläufigen Bauanlagen zur Betriebsleitung bauenden Regeln, Materialien, Geräte und Maschinen müssen sich fernab, stets in gutem, vollkommen gebrauchsfähigem und zweckentsprechendem Zustande befinden und in angemessenen Zwischenräumen sorgfältig unterfützt werden.

### § 3.

Arbeiten  
von besonderer erforderlich oder mit besonderer Gefahr verbunden so, Gefahr sind, insbesondere bei der Auffüllung und Vertragung von Rüstungen jeder Art, beim Brenz- und Gasbehältern, bei maschinellen Anlagen, beim Schiffahrtshafen, bei Überbrückungs- und Sprengarbeiten dürfen nur sachkundige, geübte und ausverlässige Personen verwendet werden.

### § 4.

Gebrechliche Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an körperlichen Gebrechen leiden, dürfen nur bei Arbeiten beschäftigt werden, welche sie ohne Gefahr für sich und andere ausüben können.

### § 5.

Die zu folgende zur Arbeit gehörige Anlage sicherer Zugänge und durch geeignete Vorkehrungen (Treppen, Leitern, Stiege, Rampe, u. dgl.) ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter die

ihnen auf den Baustellen zugewiesenen Arbeitsplätze ohne Gefahr erreichen und verlassen können.

II. Bei Dunkelheit sind während des Betriebes die Arbeitsstellen und deren Zugänge ausreichend zu beleuchten.

III. Das Betreten der Baustelle nach Schluß der Arbeit ist zu untersagen und sowohl timlich durch Abschließen der Zugänge zu verhindern.

### § 6.

Alle beim Berühr der Arbeiter im Betracht stehenden Bereitstellungen der Baustelle, wie Lüften, Fundamentgruben, Schachttücher, Ralldrahten, sind sicher einzufriedigen oder sicher zu überdecken.

### § 7.

I. Zur Ausführung von Arbeiten an bei Rettungszwecken ausgewählten Stellen müssen, sofern vorhanden, nicht genügend sichere Schnürgerüste hergestellt sind, Sicherheitsgurte und starke Seile vorräufig gehalten werden. Die Arbeiter sind dann Gebrauch bereit zu halten.

II. Bei allen mit der Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten nährt und auf dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Schäne, Stele, Hafens, Rettungsringe oder Bälle u. dgl.) an geeigneter Stelle bereit zu halten.

## § 8.

**Eßfuß-** Bei Arbeiten, welche die Gefahr der Augen-  
britten, beschädigung durch Steinplitter, Zäunen u. dgl.  
mit sich bringen, sind Schnürkappen bereit zu  
halten; die Arbeiter sind zum Gebraüe der-  
selben aufzuhalten.

## § 9.

**Zähne-** Bei Stalattes und Großvitter müssen die  
frienen. Türrahmen, Treppen und Laufstiegen sowie die  
dem Verkehr dienenden Wege und Treppen inner-  
halb der Baustelle ausreichend mit Sand oder dgl.  
befreit werden.

## § 10.

**Trink-** I. Auf jeder Baustelle ist zum Genüsse ge-  
genübeigetenes Wasser nebst den erforderlichen Trink-  
gefäßen bereit zu halten.

II. Die Versabreichung von Bier und  
anderen gettigten Getränken auf der Baustelle  
während der Arbeitszeit ist zu unterlassen.  
III. Betrunkenen Arbeitern ist das Betreten  
der Baustelle oder das Fortsetzen der Arbeit auf  
derselben nicht zu gestatten.

## § 11.

**Aborte.** Bei allen Bauten sind den Arbeitern ge-  
eignete, für die Geschlechter getrennte, genügend  
erhelle, lüftbare, reinlich gehaltene und nach

Bedarf bestückte Aborten in ausreichender Zahl  
zur Verfügung zu stellen.

## § 12.

I. Bei längter dauernden Betrieben an  
gleichen oder benachbarten Stellen, bei denen  
mehr als zehn Arbeiter gleichzeitig beschäftigt  
werden, müssen zur Benützung während der Werktags-  
pausen entsprechend große, gegen die Unfälle  
der Rüttierung aussichtig geschützte, genügend be-  
lichtete, lüftbare und bei Falter Rüttierung gehegte  
Unterflurräume mit Holzböden und aus-  
reichender Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt  
werden.

II. Die Unterflurräume sind entsprechend  
rein zu halten und dürfen nicht als Lager-  
oder Aufbewahrungsräume für Baumaterialien  
benutzt werden.

III. Zu denselben ist an geeigneter, jedem  
Arbeiter zugänglicher Stelle ein Betonduschen  
anzubringen, in welchem Verhandlung in hin-  
reichender Menge und im gebrauchsfähigem Zu-  
stande bereit zu halten und reinlich aufzubee-  
wahren ist. Eine Vorleitung über die erite Wäsche-  
leistung bei Unglücksfällen ist an leicht Zugäng-  
licher Stelle in Platzform anzubringen.

IV. Das Rettungspersonal soll für Aus-  
übung der Rettungs bei Unglücksfällen ausreichig  
geschult sein.

V. Bei Bauten der in Abs. I bezeichneten Art kann die Diffusionspolizeibehörde erforderlichstens die Bereitstellung von Spaltenräumen vorrichtungen fordern.

### III. Gerüste, Seiterne, Abbrucharbeiten u. dgl.

#### § 13.

Allgemeine Regeln. I. Alle Gerüste müssen den sachmännischen Anforderungen für Grundräume und den jeweiligen Zwecken entsprechend in genügender Festigkeit hergestellt und unterhalten werden.

II. Ungleichmäßige und übermäßige Belastung der Gerüste ist verboten.

III. Eigennächtige Veränderungen an den Gerüsten, insbesondere das Herausziehen von Stämmen und Sölfzern, das Entfernen von Schuhbörettern und Dielen, sind den Arbeitern zu verbieten.

#### § 14.

Gerüständer. Die Gerüständer müssen in einer der Beanspruchung entsprechenden Weise mittels Holzunterlagen (Schwellen) oder durch Eingrubung oder Einrammung sicher und unverrückbar mit dem Untergrunde verbunden werden.

#### § 15.

Zähngelenke. I. Die Gerüste sind mit den nötigen Streichstangen zu versehen, die entsprechend befestigt

und bei stärkerer Belastung noch durch untergenagelte Ringe, Eisenlammen, Steifhölzer oder ähnliche Hilfsmittel unterfüttert werden müssen.

II. Zur Versetzung von Längen- und

Seitenverschiebungen der Gerüste müssen ge-

nügend starke Diagonalsicherungen angebracht werden.

#### § 16.

I. Die zum Gerüstbelag verwendeten Sölfzern müssen eine ihrer Belastung entsprechende Stärke haben, dicht aneinander und so gelegt werden, daß das Rutschschnappen oder Ausweichen verhindert bleibt.

II. Gerüstgeschosse, auf welchen gearbeitet wird, oder welche von Arbeitern begangen werden müssen, sind mit Bretterbelag und daß sie von Wänden abstechen, innen und außen mit gesperrig befestigten Brüstbretzen und Bordbrettern zu versehen. Die Bordbretter müssen an den Bretterbelag dicht anließen.

III. Aus den Gerüstbrettern, Gerüstwatten und sonstigen zur Verwendung gelangenden Sölfzerteilen sind vorstehende Rägel zu entfernen.

IV. Saufstufen und Stiege sind mit festen Geländern zu versehen und in einer solchen Breite anzulegen, daß sie das Ausweichen zweier Personen geflattet.

§ 17.

Die Verwendung von Säuglingsförde-  
rörern ist nur mit besonderer diktatis-  
postigerlicher Genehmigung und nur für solche  
Baumaßnahmen zulässig, zu deren Ausführung  
ein großer Materialaufwand nicht notwendig  
ist. Diese Gräufe müssen vor der Verwendung  
auf ihre Tragfähigkeit geprüft und gegen Abfallur  
genügend verfestigt werden.

§ 18.

I. Bei allen Arbeiten, bei denen eine erheb-  
liche Gefahr des Absturzes von Personen oder  
des Herunterfallens von Bauteilen und Werk-  
zeugen besteht, sind besondere Schutzausrüstungen an-  
zubringen.

II. Sind letztere lediglich zum Schutz der  
unterhalb arbeitenden Personen, nicht auch für  
den Bericht von Personen bestimmt, so sollen sie  
so hergestellt werden, daß sie nicht ohne weiteres  
brettern werden können.

§ 19.

I. Seiten, die Säulen müssen den Zustand entsprechend  
übertragen und so befestigt werden, daß sie weder  
unten abrutschen, nach oben überfallen oder  
ausweichen können.

II. Die Säulen müssen in denselben gut  
befestigt sein und dürfen nicht durch aufgelegte  
Sollstüsse erweitert werden.

III. Der Transport von Säulen auf Seiten  
ist verboten.

IV. Seiten dürfen nicht als Laufgänge oder  
als Gerüttgeschosse verwendet werden.

§ 20.

I. Während des Aufstellens der Gerüste und Winkellen  
des Aufbringens (Winkelhebens) der Gerüthölzer brechen der  
oder anderer Baumaterialien hat, wenn nicht ausdrücklich  
genügende Vorsichtnahme zur Sicherheit getroffen ist, jede andere Beträchtigung an den betreffenden  
Stellen zu ruhen.

II. Desgleichen ist Sorge zu tragen, daß  
bei dem Abbruch der Gerüste und bei dem Ent-  
fernen von Winkellösungen ein unnützes Betreiben  
von Werken unter denselben nicht stattfinde.

§ 21.

I. Bei Winkellarbeiten sind ausreichende Maßnahmen  
zu schaffen, um Säuge der Personen  
gegen herabfallende Gegenstände zu treffen. Ein  
Ummeren ganzer Wände oder sonstiger Bauteile  
ist nur bei besonderen Verhältnissen gestattet.

Sprengungen dürfen nur mit Erlaubnis der  
Distriktspolizeibehörde vorgenommen werden.

II. Für die entsprechende Absicherung von  
Baumassen, welche durch den Abbruch anstoßender  
Bauteile ihre Stütze verlieren, ist Sorge zu tragen.  
III. Aus Winkelholz vorstehende Nagel  
sind zu entfernen oder umzufügeln.

IV. Baufall ist beim Aufschüttten und Auslaufen zur Barmeidung des Staubens ausreichend zu begießen.

### III. Erdarbeiten.

#### § 22.

I. Es darf nur an Erd- und Felswänden gearbeitet werden, deren Neigung der Standfestigkeit des Materials entspricht. Wo dies nicht der Fall und eine entsprechende Absicherung nicht möglich ist, sind die Stände durch Sicherheit gewährnde Absteifungen zu stützen.

II. Dies gilt auch für Baugruben und Gräben jeder Art, die nötigenfalls regelrecht ausgeschlagen und stets an oberen Rande mit Bordhörettern zu verlehen sind.

III. Das Arbeiten an überhängenden Wänden ist verboten, es seigleichen das Unterhöhlen der Wände und daß Lotrechte Arbeiten über Bruchhöhe.

#### § 23.

I. Wird eine steile Erd- oder Felsenwand durch Schleifen, Sprengen oder in anderer Weise gelöst, so muß im Bereich der Gefahr während dieser Berauflung und solange die Absturzfläche nicht von losen, absurzohrenden Teilen gereinigt ist, die regelmäßige Arbeit ausgefetzt bleiben.

II. Außerdem sind solche Wände vor dem Arbeitsbeginn, namentlich bei Regen, Frost

#### § 24.

I. Reiben vorhandenen Bauwerken ist der Zeitraum zwischen dem Aushub der Baugruben, die Lagerung des Flusshubmaterials und die Herstellung der Fundamente mit besonderer Vorsicht und nur nach Vornahme der nötigen Absteifungen, verstafteten Falles stufenweise, auszuführen. Das Gleiche gilt für das Untergang bereits bestehender Fundamentmauern.

II. Nach Regengüssen sind die Sicherungen

auf ihre Saltbarkeit besonders zu prüfen.

#### § 25.

Beim Zuflüttten der Baugruben und Gräben müssen die Ausschüttungen erst dann entfernt werden, wenn sie durch das Einfüllen entbehrlich geworden sind.

#### § 26.

Brunnenstochte müssen bei Grabung in Böden, die nicht festigem Boden und einer Tiefe von mehr als 1,5 m ausgesetzt werden. Bei der Ausmauerung darf die Verstärkung stets nur soweit entfernt werden, als es durch die Ausmauerung notwendig wird.

#### § 27.

I. Vor dem Einfahren und Einsteigen in Brunnenstochte, Körnergruben, Kanäle und andere Gewässer ist aufregen beim Einsteigen in einen Kanal.

oder Tauwetter, auf daß Vorhandensein von einflugdrohenden Zeiten zu prüfen und nötigenfalls zu sichern.

— 35 — (Umfrage 2 §§ 23, 24, 25, 26, 27)

unterirdische Höhlräume ist festzustellen, ob in denselben keine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Gase vorhanden sind; gegebenenfalls ist für die Befestigung derselben Sorge zu tragen.

II. Der Auerst einsteigende Arbeiter ist anzuseilen.

#### IV. Transport.

##### § 28.

Zeidkabinen. Die Transportbahnen mit allem Zubehör sind stets in gutem, die Tragfähigkeit des Unterbaus im Grunde und die Fahrgeschwindigkeit herüchtigenen Zustand zu erhalten und müssen möglichst Sicherheit gegen Ausfallen, Um- und Uhfürzen der Wagen gewährleisten.

##### § 29.

Das Bahns-  
geställe. I. Die Gefäße der Transportbahnen (Auf-  
dien, Gleise) sind so zu bemessen, daß die  
Transportgerüte durch die Hammvorrichtungen  
(Brennen, Fangvorrichtungen) an jeder beliebigen  
Stelle zum Eischen gebracht werden können.  
II. End die Schienen infolge von Räfte  
oder Räffe glatt geworden, so müssen sie mit  
Sand und Bergleim bestreut werden.

##### § 30.

Reichsrat-  
vordörfer. I. Einzelne bewegte Wagen dürfen nur in  
Schuppen, angemessenen Ufständen aufeinander folgen. Seder  
Drehen, derselben muß gebremst werden können.

- II. Rippwagen müssen mit leicht zu handhabenden, ein seßtägiges Ruppen verhindern den Gefäßabrohrichtungen verfehen sein.
- III. Geschlossene Züge müssen mit sicherer Ruppelvorrichtungen und einer genügenden Anzahl rasch und sicher wirkender Bremsen verfehen sein.

##### § 31.

- I. Die Überlastung der Wagen ist bei allen Leberrafahnen verboten.
- II. Die Benützung der Transportbahnen mit Beförderung der Arbeiter ist nur bei betriebsicherem Gleise zu gestatten.

##### § 32.

- I. Bei Rollbahngleisen muß zwischen dem Rollbahngleis Rollwagen und den Gleändern beiderseits genügend Raum für eine Person vorhanden sein.
- II. Die Rollbahngleise sind in ganzer Breite abzudecken.

##### § 33.

- I. Brunsbahnen (Bremshölzer) müssen mit Bremshöhlen, außerfällig wirkender Bremsen bestehen. Die Verbindung der Transportgefäß untereinander und mit dem Förderseit oder der Förderfette muß so sicher sein, daß eine selbsttätige Spülung ausgeschlossen ist.
- II. Das Betreten des Brunsberges während der Fahrt ist zu verbieten.

## § 34.

**Seilbahnen.** I. Wo die Wagen einer Seilbahn und der Gleichen mit der Unterfahrt 2,50 m über weniger vom Boden abstehen, ist der Verkehr unter der Bahn durch Geländer von mindestens 1 m Höhe sicher abzuschließen.

II. Begangene oder befahrene Wege, über welche Seilbahnen u. dgl. hinführen, müssen an den Übergängen durch Schutzhächer oder Etagenwege gesichert werden.

## § 35.

**Signalvorrichtungen.** Zwischen der Ausgangs- und Endstation müssen bei Brems- und Seilbahnen sowie ähnlichen Anlagen überfällig wirkende Signalvorrichtungen, welche gegen seitige Berücksichtigung ermöglichen, vorhanden sein.

## V. Arbeiten unter Anwendung von Treibstoff.

## § 36.

**Mitbegrenzung der Arbeit.** I. Zur Arbeit im verdichteten Zustand dürfen nur durchaus gesunde Personen, welche das 20. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben, zugelassen werden.

II. Die Arbeiter müssen vor der erstmalsigen Betriebsprüfung im Betriebe ärztlich untersucht und geöffrig untersieben werden. Die Untersuchung ist in angemessenen Zwischenräumen und nach

jeder vorangegangenen Gesundheitsüberprüfung zu wiederholen. Die Verwendung oder Biedermeierwendung der Arbeiter darf nur auf Grund ärztlicher Bescheinigung über deren Tauglichkeit erfolgen. Bei Arbeiten unter einem Überdruck von mehr als  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären muß für den Betragsfall rasche ärztliche Hilfeleistung bereit gestellt sein.

## § 37.

I. Die Arbeitsschichten sind nach Rücksicht auf die Dauerne des Überdrucks entsprechend abzufürzen.

II. Das Ein- und Ausatmen ist langsam unter allmählicher Ausgleichung des Luftdruckes auszuführen. Beim Ausatmen muß für jede  $1\frac{1}{10}$  Atmosphären Druckänderung bei einem Überdruck bis zu  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären ein Zeitraum von mindestens einer Minute, bei einem Überdruck von mehr als  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären ein Zeitraum von mindestens zwey Minuten verwendet werden.

III. Bei jeder Schleuse muß ein gut funktionscnierender Manometer und Kontrollmanometer vorhanden sein.

## § 38.

Die unter Preßluft arbeitenden Betrieben müssen durch Signalsvorrichtungen in den Stand gebracht werden, sich jederzeit mit den oberirdischen Betriebsflämmen in Verbindung zu setzen.

**§ 39.** **Erfüllung der Raummaße.** I. Der zum Eire und Zusätzlichen benötigte Raum muß eine solche Größe haben, daß auf jede der gleichzeitig durchzufschleifenden Personen mindestens 0,75 cbm Raum entfällt und der Gesamtbau bestehend mindestens 2,5 cbm umfaßt.

II. Wird mit einem Überdruck von mehr als  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären gearbeitet, so muß eine entsprechend eingerichtete Sanitätschleuse mit Sorgfammer und Ruhesbett, Telefon und elektrischer Beleuchtungsvorrichtung vorhanden sein.

III. Die verbrauchte Luft ist stets rechtzeitig zu erneuern.

**§ 40.**

**Erfüllung der Sicherheitsmaße.** Die Schleusen sind im Sommer vor der unmittelbaren Einwirkung der Sonne mit Ratten oder Stroh zu schützen und durch Biegeln mit Wasser zu führen.

**§ 41.**

**Gefährdung der Materialien.** Alle Materialien und Werkzeuge müssen mittels der Förderbahn in den Gaisson verbracht werden. Das Minutentragen durch den Einflieger oder Förderbacht ist zu verbieten.

**§ 42.**

**Reinigung und Sauberkeit.** Die Schleusen und Schachttrohre sind vor jeder erforderlichen Inbetriebnahme, ferner nach jeder länger als 12 Monate dauernden Unter-

brechung des Gebrauchs mit Wasser- oder Luftsprudel zu proben. Letzterer muß das Doppelte des Luftsprudels betragen, mit dem die Schleuse arbeiten soll, beginnungsweise bei der ersten Prüfung einer neuen Schleuse das Doppelte desselben Drucks, für welchen sie berechnet wurde.

**VI. Baumaterialien.**

**§ 43.**

I. Bei allen maschinellen Einrichtungen sind Einrichungen im Betriebsbereich der Arbeiter die gefährlichen Schlag-, sen. Beweglichen Teile, somit es der Betrieb ruhiggen, zuläßt, einzustiegen oder mit Schubstößelungen zu verfehen.

II. Besonders gefährbringende Dinge sind durch Baumungstage in dgl. Feuerlich zu machen oder abzuschließen.

**§ 44.**

I. Die bei Motoren und Transmissionen befindliche Arbeiter sind anzuhalten, anliegende Kleidung zu tragen.

II. Personen unter 16 Jahren sind von der Bedienung und Beaufsichtigung von Motoren und Transmissionen auszuschließen.

**§ 45.**

I. Gefahrzeuge aller Art sind mit der Angabe Geburts- über die größte zulässige Belastung zu versehen;

dieselben dürfen niemals über letztere hinaus beansprucht werden. Alle Zierelemente, die Teile und Seiten müssen für die Gesamtsicherheit mindestens fünfzehn Sicherheit bieten.

II. Das Anhängen der zu hebenden Gegenstände hat in sicherer Weise zu erfolgen.

III. Die Beförderung von Personen mittels Hebewerken, die nur für Lastentransport bestimmt sind, ist verboten.

#### § 46.

Unter den in einem Gerätzeug hängenden Lasten darf niemand Stellung nehmen oder Arbeit verrichten; ist dies unmöglich nötig, so ist die Last vorher abzufangen.

#### § 47.

Gerätezeug mit Motorantrieb müssen mit Sicherheitsurbahn und mit einer notfahmen Sperrvorrichtung versehen sein, sofern sie nicht selbstsperrend sind. Soll das Unterklassen der Saft durch das Eigengewicht geschehen, so muß eine zulässige Bremse vorhanden sein.

### VII. Schiffsstellungen.

#### § 48.

Zurzeit  
pfligt.  
Bauherr.  
I. Über den Beginn und die voraussichtliche Dauer umfangreicher Tiefbauten, bei welchen mehr als zehn Arbeiter gleichzeitig beschäftigt

werden, hat der Unternehmer der Distriktpolizei befürde Urnäge zu erfüllen. Zugleich ist die mit der Badelitung betraute Person nachst zu machen, welche die Verantwortung durch unterschriftliche Erklärung zu übernehmen hat.

II. Auf regelmäßig wiederscheinende Tiefbauarbeiten, wie Bach-, Graben-, Kanalgründungen, Schifffahrts- und Schiffsbereparaturen u. dgl. findet diese Bestimmung keine Anwendung.

#### § 49.

I. Die Distriktpolizeibörde kann die als polizeiliche Bauleiter bestellte Person beanstanden, wenn worden diese die für eine sichere Bauführung erforderliche der Bauten, Beräffigkeit nicht besitzt. Bis zur Behebung des Unfanges kann die Zwangsauffnahme oder Fortsetzung der Bauarbeiten unterlagt werden.

II. Die Distriktpolizeibörde kann erforderlichenfalls Nachhau bei den Bauten durch geeignete Sachverständige ordnen. Die Kosten dieser Kontrolle hat der Unternehmer zu tragen.

#### § 50.

Berantwortlich für den Vollzug gegen Verantwortwältiger Borschriften sind zunächst der Unternehmer oder die von diesem mit der Bauführung betraute Person, soweit diejenigen bei dem Bau beschäftigten Aufsichtsorgane, denen die über-

wachung der Bauausführung von dem Bauleiter  
besonders übertragen ist, außerdem innerhalb  
ihres Geschäftsbereiches jene Unternehmer von  
Gebenbetrieben, welche in selbständiger Seite zur  
Ausführung der Bauten mit beitragen und die  
von diesen mit der Überwachung besonders be-  
sonderen Aufsichtsorgane.

S. 51.

Befürwortet  
gäbe der  
Zor-  
schriften.  
Die Botschriften müssen auf jeder Baustelle,  
wo regelmäßig mehr als 10 Arbeiter beschäftigt  
werden, an einem leicht zugänglichen Dite in  
ßßtataform ließbar angebracht oder den einzelnen  
Arbeitern übergeben werden.

S. 52.

Dispen-  
sation.  
Die Distriktspolizeibehörde kann unter be-  
sonderen Umständen, namentlich bei einfacheren  
Bauten, von einzelnen Bestimmungen der vor-  
liegenden Botschriften entbinden, soweit nicht  
öffentliche Interessen entgegenstehen.

S. 53.

Zuläßi-  
ngungen der  
Zivilförs.  
und des  
Staats-  
rats.  
Für die Bauführungen der Zivilförs. und  
Zivilförs. des Staatsräts gelten an Stelle der Zu-  
lassungsbestimmungen in den §§ 12, 17, 21,  
48, 49 und 52 die jeweils bestehenden besondern  
Botschriften.

S. 54.

Die Erlassung weitergehender ortspolizei-Ortsregula-  
tionen für Botschriften nach Maßgabe des bestehenden  
Bedürfnisses bleibt vorbehalten.

S. 55.

Gegenwärtige Botschriften finden keine Anwendung  
wenn auf die der Pflicht der Bergbehörden  
unterliegenden Tiefhauen.

Münzen, den 4. September 1905.

Dr. Graf v. Seilhah.

S. 55:

Staatsrat v. Bratr.